

# Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

2025

Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen,  
Saugferkeln und Absatzferkeln in Zukaufbetrieben  
des Tierschutzlabel-Systems



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	5
1.2	Revisionen der Mindestanforderungen und Übergangsfrist .....	6
1.3	Geltungsbereich .....	6
1.4	Verantwortlichkeiten .....	6
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Betrieb</b> .....	<b>7</b>
2.1	Rahmenbedingungen .....	7
2.2	Wirtschaftsweise .....	7
2.3	Tierbewegung .....	7
2.4	Sachkunde .....	7
2.5	Fortbildung .....	8
2.6	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung .....	8
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen .....	8
2.8	Tierschutzlabel - Eigenkontrolle .....	9
2.9	Meldepflichten .....	9
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung</b> .....	<b>10</b>
3.1	Kontrolle der Tierhaltung .....	10
3.2	Allgemeinbefinden der Tiere .....	10
<b>4</b>	<b>Ferkelerzeugung</b> .....	<b>11</b>
4.1	Umstellungszeitraum in der Premiumstufe .....	11
4.2	Einsatz von Tierarzneimitteln .....	11
4.3	Sauen in der Gruppenhaltung .....	11
4.3.1	Beschäftigungsmaterial .....	11
4.3.2	Fütterung und Tränkung .....	11
4.3.3	Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten .....	12
4.4	Sauen und Ferkel im Abferkelbereich .....	12
4.4.1	Beschäftigungsmaterial und Nestbaumaterial für Sauen .....	12
4.4.2	Eingriffe an Saugferkeln .....	12
4.4.3	Beschäftigungsmaterial für Saugferkel .....	13
4.4.4	Tränke für Saugferkel .....	14
<b>5</b>	<b>Ferkelaufzucht</b> .....	<b>15</b>
5.1	Umstellungszeitraum Premiumstufe .....	15
5.2	Tiertransport .....	15

5.3	Beschäftigungsmaterial.....	15
5.4	Fütterung und Tränkung.....	16
5.5	Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze .....	16
5.6	Behandlung im Krankheitsfall.....	16
<b>6</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>17</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
eCG	Equines Chorion Gonadotropin
FerkBetSachV	Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock-Out
lAbw.	Leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
PMSG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw.	Schwere Abweichung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

## Begriffe

### Aufzuchtferkel

Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstallen in die Mast (mit einem Körpergewicht von 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.

### Equines Chorion Gonadotropin (eCG) / Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG)

eCG ist ein Hormon, das aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen wird. Die Stuten betreffend existiert keine Möglichkeit der tierschutzkonformen Gewinnung. Deshalb ist der Einsatz von eCG in der Sauenhaltung aus Tierschutzsicht nicht vertretbar und wird vom Deutschen Tierschutzbund abgelehnt. Synthetisch hergestellte Alternativen zu dem Hormon mit vergleichbarer Wirkung sind auf dem Markt verfügbar.

### **K.O.-Anforderung K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

### **Parallelhaltung**

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Ferkelaufzucht neben einer konventionellen Ferkelaufzucht oder Ferkelaufzucht eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

### **Sau**

Weibliches Schwein nach dem ersten Belegen.

### **Saugferkel**

Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

---

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

## 1.2 Revisionen der Mindestanforderungen und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

## 1.3 Geltungsbereich

Sämtliche Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe, die ihre Ferkel im TSL-System vermarkten, müssen diese Mindestanforderungen erfüllen.

Bei bestätigter Konformität mit diesen Mindestanforderungen durch die zuständige Zertifizierungsstelle erhalten Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe den Status als „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel“ (Zukaufstatus).

Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzlich weitere Vorgaben: Für die Ferkelerzeugung die Anforderungen gemäß Kapitel 4, für die Ferkelaufzucht die Anforderungen gemäß Kapitel 5.

## 1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich der Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen

→ **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelerzeugung** und/oder im

→ **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelaufzucht** zu nennen.

## 2 Anforderungen an den Betrieb

### 2.1 Rahmenbedingungen

Alle in diesen Mindestanforderungen erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen.

### 2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Tierhalter, der als Zukaufbetrieb für Ferkelaufzuchtbetriebe oder Mastbetriebe im TSL-System produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Produktionsstufe (Ferkelerzeugung oder Ferkelaufzucht) mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Zukaufbetriebs neben Sauen und/oder Ferkeln gemäß den Anforderungen des TSL-Systems auch Sauen und/oder Ferkel unter anderen Produktionsstandards zu halten (sogenannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- TSL-Sauen beziehungsweise TSL-Ferkel und Sauen beziehungsweise Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden alle Bestandsregister durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Ferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

### 2.3 Tierbewegung

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf dem Betrieb stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Aufzeichnungen und Dokumenten muss die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten sein. **K.O.**

### 2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt/stellen sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

## 2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person, ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Schweinen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

## 2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht relevanten Bereichen zu gewähren.

## 2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.



Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung sind der → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelerzeugung** und/oder der → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelaufzucht** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

## 2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

## 2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden. Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

## 3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### 3.1 Kontrolle der Tierhaltung

Eine nach Kapitel 2.4 sachkundige Person muss den Gesundheitszustand der Tiere zweimal täglich kontrollieren. Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitsliche Auffälligkeiten zu achten ist.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.

Der Bestand muss mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mindestens drei Monate auseinanderliegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel siehe → **MU 6.1**).

### 3.2 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

## 4 Ferkelerzeugung

### 4.1 Umstellungszeitraum in der Premiumstufe

Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe erzeugt werden.

Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb einen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes abgestimmten Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung auf die Anforderungen der → **Richtlinie Ferkelerzeugung Premium** vorlegen.

Der Umstellungszeitraum darf maximal zehn Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 1. Juli 2019 im TSL-System zertifiziert wurden, gilt der 1. Juli 2019 als Beginn des Umstellungszeitraums.

Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → **Richtlinie Ferkelerzeugung Premium** eingehalten werden.

Eine Ausnahme gilt für Betriebe, die vor dem 15. November 2022 von Beratern des TSL erstberaten wurden. Von diesen Betrieben sind nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → **Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe (→ MU 6.2)** einzuhalten.

### 4.2 Einsatz von Tierarzneimitteln

Der Einsatz von eCG ist verboten. **K.O.**

### 4.3 Sauen in der Gruppenhaltung

#### 4.3.1 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden.

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem und im Falle einer Abruffütterung räumlich getrennt von dieser angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.

#### 4.3.2 Fütterung und Tränkung

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss 1:1 betragen.

Abauffütterung und eine Fütterung zur freien (ad libitum) Aufnahme (zum Beispiel durch einen Automaten oder Fütterung auf dem Boden) werden geduldet. Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss so gewählt werden, dass alle Tiere während der Aktivitäts- oder Lichtphase des Tages ausreichend fressen können.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten.

### 4.3.3 Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten

Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen und/oder zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Krankenbuchten für Tiere mit Erkrankungen und/oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein oder eine weiche Liegefläche aufweisen, zum Beispiel in Form einer Gummimatte.

## 4.4 Sauen und Ferkel im Abferkelbereich

### 4.4.1 Beschäftigungsmaterial und Nestbaumaterial für Sauen

Allen Sauen im Abferkelbereich ist ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau außerdem ständig sicher Nestbaumaterial zur Verfügung stehen.

### 4.4.2 Eingriffe an Saugferkeln

Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten. **K.O.**

Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“) sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe.

Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbetrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose (Ketamin/Azaperon) durchgeführt werden, wobei die Isofluran-Inhalationsnarkose vorzuziehen ist. Nach Anästhesie bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten der Ferkel sind Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) umzusetzen. Treten im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose Tierverluste auf, sind diese zu dokumentieren – mit einem Hinweis, welche Methode angewandt wurde.

Für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter gelten ergänzend zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachV) die folgenden Anforderungen:

- Tierarzt und Tierhalter müssen eine Standardverfahrensbeschreibung anfertigen, welche die einzelnen Arbeitsschritte darstellt. Dieses Dokument ist dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Der Deutsche Tierschutzbund stellt für die Beschreibung der Arbeitsschritte eine Vorlage zur Verfügung (→ **MU 6.3**).
- Eigenständig mittels Inhalationsnarkose (Isofluran) darf erst kastrieren, wer nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat. Über die Begleitung des Tierarztes sind Protokolle anzufertigen. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Protokollierung der Besuche zur Verfügung (→ **MU 6.4**). Für Neubetriebe mit Erfahrung in der Anwendung der Inhalationsnarkose reicht eine Bescheinigung vom Tierarzt, dass der Tierhalter beziehungsweise die für die Narkose zuständige Person bereits vor der Erstzertifizierung nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes mindestens 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat.
- Mindestens einmal jährlich ist der Bestandsbesuch des Tierarztes mit der Durchführung der Kastration zu verbinden. Der Tierarzt muss die Inhalationsnarkose für einen gesamten Durchgang und/oder mindestens eine Stunde lang begleiten. Dies ist zu dokumentieren. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Dokumentation des Besuchs zur Verfügung (→ **MU 6.1**). Alternativ kann eine eigene Vorlage des Tierarztes verwendet werden.
- Im Audit müssen sämtliche Unterlagen und Dokumentationen vorgehalten werden, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind. Auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isofluran erstellten Anwendungs- und Abgabebelege sind vorzuhalten.
- Es sind Geräte zu verwenden, die Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten beinhalten und die alle notwendigen Arbeitsschutzstandards einhalten. Alte Geräte müssen entsprechend nachgerüstet werden und die erfolgreiche Durchführung der Nachrüstung ist in der Standardverfahrensbeschreibung zu dokumentieren.
- Es müssen heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) vorhanden sein und direkt nach der Kastration angewendet werden.
- Weiterhin müssen warme Bereiche für die Ferkel vorhanden sein, in welchen die Tiere in der Aufwachphase vor der Sau weitgehend geschützt sind (zum Beispiel Ferkelnest mit Wärmelampe).

Das Kupieren der Schwänze ist verboten. **K.O.**

Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, die vor dem 1. Januar 2018 erstzertifiziert wurden, gilt davon abweichend bis zum 31. Dezember 2025: Das Kupieren des Schwanzes ist um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt. Der Verzicht auf das Schwanzkupieren muss dauerhaft in einzelnen Würfen erprobt werden.

#### 4.4.3 Beschäftigungsmaterial für Saugferkel

Allen Saugferkeln ist jederzeit Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial zu ermöglichen. Spätestens ab dem zehnten Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale bodennah kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden, zum Beispiel Ferkelwühlerde, Luzernepellets oder Strohpellets (ein Stück Holz ist nicht ausreichend). Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.

#### 4.4.4 Tränke für Saugferkel

Zur Wasseraufnahme für die Saugferkel muss ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein.

Bei der Freilandhaltung in Hütten muss für die Saugferkel ab dem Zeitpunkt der Zufütterung spätestens aber ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein.

## 5 Ferkelaufzucht

### 5.1 Umstellungszeitraum Premiumstufe

Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe aufgezogen werden.

Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Inhalte der → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium** eingehalten werden. Für die Umstellung hinsichtlich dieser zusätzlichen Anforderungen werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf maximal zwei Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen.

Während des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums sind für die Ferkelaufzucht mindestens diese Mindestanforderungen einzuhalten.

### 5.2 Tiertransport

Der Transport von Absatzferkeln muss vom Aufzuchtbetrieb so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzuchtbetrieb).

### 5.3 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden.

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.

Darüber hinaus muss, wenn im Liegebereich flächendeckend kein Langstroh eingestreut ist, weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten werden, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz.

Für den Notfall – das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten und auch schon bei der Beobachtung erster Anzeichen – muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (Hanfseil oder Weichholz sind in diesem Fall nicht geeignet). Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden.

Es müssen mindestens drei verschiedene organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner oder Luzernepellets.

## 5.4 Fütterung und Tränkung

Folgendes Tier-Fressplatz-Verhältnis muss eingehalten werden:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6:1 Tiere pro Fressplatz

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens eine der vorhandenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalen-Tränke).

## 5.5 Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen von Schwanzbeißen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen und andere Maßnahmen). Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Werden bei mehr als 20 % aller Aufzuchtferkel des Betriebs kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Tierhalter umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbunds in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor (Ausnahme für die Einstiegsstufe bei Erstzertifizierung des belieferten Mastbetriebs bis zum 31. Dezember 2017). Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt: größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

## 5.6 Behandlung im Krankheitsfall

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln und/oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Die Krankenbuchten müssen mindestens in Teilflächen eingestreut sein.



## 6 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 6.1 bis 6.4 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 6.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)
- MU 6.2 Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe
- MU 6.3 Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration
- MU 6.4 Dokumentation der Isofluran-Narkose bei mindestens 100 Ferkeln